hw/KP/ol

ANLAGE I

GESTALTUNG DER ARBEIT DER KONFERENZEN

Über die Zusammensetzung der einzelstaatlichen Delegationen entscheiden die Regierungen der Mitgliedstaaten. Die Kommission wird zur Teilnahme eingeladen und entsendet ihren eigenen Vertreter.

Gemäss den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 25./26. Juni 1990 in Dublin wird die erforderliche Kohärenz der Arbeiten beider Konferenzen durch die Minister für auswärtige Angelegenheiten sichergestellt. Sie werden dabei von ihrem persönlichen Vertreter bei der Konferenz über die Politische Union unterstützt, der auch an den Beratungen der Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen kann. Der Präsident der Kommission bestimmt hierfür ebenfalls seinen Vertreter. Die Kohärenz und die Parallelität der Arbeiten werden darüber hinaus durch regelmässige Kontakte zwischen dem Präsidenten der Kommission und dem Vorsitz der beiden Konferenzen (Konferenz über die Politische Union und Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion) gewährleistet.

Während der Konferenzen finden interinstitutionelle Tagungen statt. Zusätzlich zu den regelmässigen Kontakten zwischen dem Präsidenten der Konferenz, dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments kann letzterer beantragen, von der Konferenz vor Beginn bestimmter Konferenztagungen gehört zu werden.

Das Generalsekretariat des Rates trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sekretariatsgeschäfte beider Konferenzen.

ANLAGE II

ERKLÄRUNG ZUR GOLFKRISE

Der Europäische Rat gibt seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Situation in der Golfkrise weiterhin ausweglos erscheint und die Verletzungen des Völkerrechts durch den Irak, insbesondere die fortgesetzte, zerstörerische Besetzung Kuwaits, der Unterdrückung und Verschleppung der kuwaitischen Bevölkerung, die Geiselnahme ausländischer Staatsbürger und die wiederholten Verletzungen der Übereinkommen über diplomatische Beziehungen anhalten. Solche Akte können nicht hingenommen werden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten räumen der Lösung dieser Krise auf der Grundlage der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates höchsten Vorrang ein und bekräftigen, dass deren volle Durchführung Voraussetzung für die Lösung der Krise ist.

Der Europäische Rat verlangt, dass Irak seine Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus Kuwait abzieht, die legitime Regierung Kuwaits wiedereingesetzt wird und allen ausländischen Staatsbürgern, die dies wünschen, die Ausreise aus Irak und Kuwait gestattet wird.

Der Europäische Rat verurteilt im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates das Vorgehen Iraks, ausländische Staatsangehörige als Geiseln, einige davon an strategischen Orten, festzuhalten. Er erinnert Irak an seine einschlägigen internationalen Verpflichtungen und macht die irakische Regierung für die Sicherheit dieser ausländischen Staatsangehörigen voll verantwortlich. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bekräftigen erneut die volle Solidarität, mit der sie sich für die Freilassung sämtlicher in Irak und Kuwait festgehaltener ausländischer Staatsbürger einsetzen, und verurteilen die Skrupellosigkeit, mit der sich Irak - einzig und allein in dem vergeblichen Versuch, die internationale Gemeinschaft zu spalten - ihrer bedient. Sie verurteilen rückhaltlos dieses Manöver, das unter Missachtung der elementarsten humanitären Regeln ins Werk gesetzt wird und das die Aussichten auf eine Beilegung der Krise nur beeinträchtigen kann. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, keine Vertreter ihrer Regierungen in welcher Eigenschaft auch immer zu Verhandlungen mit Irak über die Freilassung ausländischer Geiseln zu entsenden und anderen davon abzuraten. Sie ersuchen den Sicherheitsrat, seine Bemühungen fortzusetzen, um die unverzügliche Ausreise sämtlicher Geiseln zuerreichen, und legen dem Generalsekretär nahe, zu diesem Zweck einen Sonderbeauftragten nach Irak zu entsenden.

Der Europäische Rat verlangt ferner, dass Irak in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen die freie und ungehinderte Ausreise der in Kuwait akkreditierten Diplomaten, die zur Zeit am Verlassen Iraks gehindert werden, zulässt.

Der Europäische Rat äussert seine Befriedigung angesichts des hohen Grades des Konsenses unter sämtlichen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrates und der internationalen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit über die obengenannten Grundsätze. Er ist der Auffassung, dass dieser Konsens gewahrt werden muss, um eine friedliche Lösung der Krise zu erreichen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind entschlossen, das Embargo und die übrigen vom Sicherheitsrat beschlossenen Massnahmen genauestens zu beachten, und rufen alle übrigen Staaten auf, ein gleiches zu tun. Sie sind ferner bereit, im Einklang mit der UN-Charta weitere Schritte in Erwägung zu ziehen.

Der Vorsitz wird diese Erklärung der irakischen Regierung notifizieren.

ANLAGE III

ERKLÄRUNG ZUM MITTLEREN OSTEN

I. Der Europäische Rat bringt seine tiefe Bestürzung darüber zum Ausdruck, dass die Gewalt in Libanon anhält. Er hofft, dass sich ein echter nationaler Versöhnungsprozess in diesem Lande entwickelt. Er bekräftigt seine volle Unterstützung der Vereinbarungen von Taif, die so bald wie möglich von allen Betroffenen durchgeführt werden müssen, damit es zur vollen Wiederherstellung der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität eines von allen ausländischen Truppen freien Libanon kommt. Der Europäische Rat ruft alle Parteien in Libanon auf, sich an diesem Prozess zu beteiligen und zusammenzuwirken, um unverzüglich die Bedingungen wiederherzustellen, mit denen immer neue Gewaltakte verhindert werden können. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden diesen Prozess weiterhin voll und ganz unterstützen und stehen bereit, sich am Wiederaufbau des Landes zu beteiligen.

II. Der Europäische Rat bekräftigt erneut sein seit langem bestehendes Engagement für eine gerechte Lösung der übrigen Probleme der Region und die Entschlossenheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, zu diesem Zwecke nichts unversucht zu lassen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt er, sich für eine umfassende, gerechte und dauerhafte Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts und des Palästina-Problems in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates und den von der Gemeinschaft in ihren früheren Erklärungen niedergelegten Grundsätzen einzusetzen. Zu diesem Zweck tritt er wiederum grundsätzlich dafür ein, dass zu gegebener Zeit eine internationale Friedenskonferenz einberufen wird.

Das Ausbleiben jeglichen Fortschritts bei der Suche nach einer friedlichen Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts ist Anlass tiefer Besorgnis für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die entschlossen sind, alle Bemühungen zu unterstützen, die einen Dialog zwischen den unmittelbar betroffenen Parteien fördern.

Der Europäische Rat begrüsst die Resolutionen 672 und 673 des UN-Sicherheitsrates, bekräftigt erneut seine Unterstützung für die Rolle, die die UNO beim Schutz der Rechte des palästinensischen Volkes spielen kann und spielen sollte, und appelliert erneut an Israel, seine Verpflichtungen gemäss dem 4. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen zu erfüllen

und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Die tragischen Ereignisse von Jerusalem zeigen erneut, dass der Status quo in den besetzten Gebieten nicht aufrechtzuerhalten ist. In dem gleichen Masse, wie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diese Vorfälle beklagt haben, verleihen sie ihrem Bedauern angesichts der tragischenGewaltakte gegen israelische Bürger Ausdruck. Sie erinnern alle Beteiligten daran, dass Gewalt Gegengewalt erzeugt, und wiederholen ihren Aufruf zu Ruhe und Zurückhaltung.

III. Der Europäische Rat begrüsst die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Iran andererseits.

IV. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass jede Gelegenheit zur Beilegung der Konflikte in der Region wahrgenommen werden sollte. Er ist überzeugt, dass Beziehungen des Vertrauens und der Zusammenarbeit unter den Ländern dieser Region herausgebildet werden müssen, damit für Stabilität, Sicherheit, wirtschaftliches und soziales Wohlergehen und die Einhaltung der bürgerlichen und politischen Rechte gesorgt, das Wiederauftreten von Krisen vermieden, das Wettrüsten abgebaut und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verhindert werden kann. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, mit den betreffenden Ländern bei ihren Bemühungen um Grundsätze, Regeln und Strukturen zur Erreichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten, dass der UN-Generalsekretär die ihm in den einschlägigen Resolutionen übertragene Aufgabe, Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Stabiliät in der Region zu prüfen, erfüllen kann.

V. Gerechte und dauerhafte Lösungen für die verschiedenen Probleme der Region werden dazu beitragen, dass die historischen Verbindungen zwischen Europa und den Ländern des Mittleren Ostens gestärkt werden und die Rolle, die die arabische Welt in der internationalen Gemeinschaft spielen sollte, voll zur Geltung kommt.

ANLAGE IV

KP/ka

ERKLÄRUNG ZUR KSZE

Der Europäische Rat bestätigt die wesentliche Rolle des KSZE-Prozesses, in dem sich die Völker und Regierungen Europas, der Vereinigten Staaten und Kanadas in dem Bestreben nach einer Umgestaltung des Kontinents zusammenfinden. Der Pariser Gipfel wird in dieser Hinsicht eine historische Gelegenheit zum Aufbau eines demokratischen, friedlichen und geeinten Europas auf der Grundlage der dynamischen Errungenschaften der KSZE bilden. Zu diesem Zweck haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in Wien ein umfassendes Bündel von Vorschlägen unterbreitet.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass alle Bemühungen unternommen werden sollten, damit der Inhalt des Dokuments für den Pariser Gipfel die historische Bedeutung dieses Ereignisses angemessen wiedergibt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden hierzu weiterhin einen umfassenden Beitrag leisten. Mit der Unterzeichnung des Gipfel-Schlussdokuments übernehmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten alle darin enthaltenen Verpflichtungen.
